

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASK-431.004/0130-VI/B/1/2016**

Wien, 08.08.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9672/J der Abgeordneten Judith Schwentner, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Einleitend möchte ich zur gegenständlichen Problematik bemerken:

Nach Art. 11 Abs. 3 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 unterliegt eine Person (unabhängig von der Staatsbürgerschaft) grundsätzlich den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates, in dem sie eine Beschäftigung ausübt, sodass Leistungen bei Arbeitslosigkeit vom Beschäftigungsstaat zu gewähren sind.

Für Arbeitslose, die zum Zeitpunkt des Endes der Beschäftigung in einem anderen als dem Beschäftigungsstaat gewohnt haben, sieht die genannte Verordnung besondere Zuständigkeitsregelungen vor: Kehren diese Personen in der Regel täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich in den Wohnmitgliedstaat zurück, gelten sie im Sinne der Verordnung als („echte“) Grenzgänger/innen. Für diese ist ausschließlich der Wohnmitgliedstaat für Geldleistungen bei Arbeitslosigkeit zuständig.

Neben den „echten“ Grenzgänger/inne/n gibt es eine zweite Gruppe von Personen, die zwar den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen – in diesem Sinn also den Wohnort – ebenfalls in einem anderen als dem Beschäftigungsstaat haben, jedoch nicht zumindest einmal wöchentlich in den Wohnmitgliedstaat zurückkehren. Diese Personen haben im Falle der Arbeitslosigkeit die Möglichkeit, sich der Arbeitsvermittlung im Beschäftigungsstaat zur Verfügung zu stellen und in diesem die Geldleistung bei Arbeitslosigkeit zu beziehen, oder aber auch in den Wohnmitgliedstaat zurückzukehren. Im letztgenannten Fall ist in weiterer Folge eben-

falls der Wohnmitgliedstaat für die Gewährung der Geldleistung bei Arbeitslosigkeit zuständig.

Als Wohnort gilt in allen der oben angeführten Fälle der Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes einer Person, das ist jener Ort, an dem der gewöhnliche Mittelpunkt der Interessen der betreffenden Person liegt. Eine Person kann nur einen (einzigen) Wohnort in diesem Sinn haben.

Für die Feststellung, in welchem Staat nun der gewöhnliche Aufenthalt im Sinne des Mittelpunktes der Lebensinteressen liegt, sieht die Bezug habende Verordnung Kriterien vor, die der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seiner Judikatur weiterentwickelt hat (wie beispielsweise die familiären Verhältnisse, den Wohnort der Familie, Art und Dauer der Tätigkeit, etc.), um die eine Beurteilung der Zuständigkeit im Wege einer Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Die bisher geltenden Durchführungsweisungen meines Ressorts (diese liegen als Anlage bei) haben dem AMS eine diese Rechtslage widerspiegelnde Handlungsanleitung gegeben. Aufgrund der hohen Komplexität von möglichen Lebenssachverhalten führt die Prüfung im Einzelfall leider nicht immer zu eindeutigen Ergebnissen, weshalb verschiedentlich ähnliche (aber nicht idente) Sachverhalte im Beschwerdeweg letztlich vom Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden waren. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einigen konkreten Beschwerdefällen (so z.B., wenn der Wohnsitz in Österreich in einem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Quartier bestand) entschieden, dass nicht Österreich, sondern der Wohnmitgliedstaat für die Gewährung des Arbeitslosengeldes zuständig ist, obwohl eine mindestens wöchentliche Rückkehr in diesen nicht feststellbar war.

Die durchaus nicht einheitliche Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts wurde zuletzt vor dem Verwaltungsgerichtshof bekämpft, der mit Erkenntnis vom 2. Juni 2016, Zl. Ra 2016/08/0047-6, eine Grundsatzentscheidung getroffen hat.

Im Wesentlichen ist danach der Wohnstaat nur in jenen Fällen zur Erbringung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit zuständig, in denen die betreffende Person entweder bereits während der Beschäftigung zumindest einmal wöchentlich vom Wohn- in den Beschäftigungsstaat gependelt ist, also „echte/r“ Grenzgänger/in war. Weiters auch dann, wenn zwar keine wöchentliche Pendelbewegung stattfand, die betreffende Person aber nach Beendigung der Beschäftigung in den Wohnstaat zurückgekehrt ist.

In allen übrigen Fällen, wenn also keine zumindest wöchentliche Pendelbewegung stattfand und nach Beendigung der Beschäftigung auch keine Rückkehr in den Wohnmitgliedstaat erfolgte, ist nach dieser Entscheidung jedenfalls der Beschäftigungsstaat für die Leistungserbringung zuständig.

Das Arbeitsmarktservice wird im Sinne dieser Judikatur angewiesen, im Falle der Beantragung einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bei Vorliegen eines inländischen Wohnsitzes grundsätzlich von einer Zuständigkeit Österreichs auszugehen. Ausgenommen sind nur jene Fälle, in denen konkrete Hinweise auf eine mögliche missbräuchliche Inan-

spruchnahme vorliegen, wie etwa die Begründung eines Wohnsitzes in Österreich erst kurz vor dem Beschäftigungsende oder bei Verdacht auf Vorliegen eines Scheinwohnsitzes. In diesen Fällen wird das AMS weiterhin eine genaue Prüfung im Sinne des in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sowie der einschlägigen Judikatur des EuGH vorgegebenen Kriterienkatalogs, auf den auch der Verwaltungsgerichtshof in seinem Grundsatzurteil hingewiesen hat, vornehmen.

Zudem weise ich darauf hin, dass Personen, die als – echte oder unechte – Grenzgänger/innen zu betrachten sind, entgegen der in der Anfragebegründung vertretenen Auffassung den Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht verlieren, sondern diesen jedenfalls (auch) im Wohnmitgliedstaat geltend machen können.

Zu den Fragen im Einzelnen:

### **Zu den Fragen 1 bis 3:**

Die von der Fragestellung erfassten Fälle, in denen seitens des AMS eine Prüfung im Hinblick auf das Vorliegen eines Mittelpunkts der Lebensinteressen in einem anderen EU-Mitgliedstaat erfolgt ist, werden nicht gesondert statistisch erfasst, weshalb dazu kein Zahlenmaterial vorliegt.

### **Zu den Fragen 4 und 5:**

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 2.6.2016, Ra 2016/08/0047, ausdrücklich bestätigt, dass die in Art 11 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 genannten Kriterien generell verwendbare Anhaltspunkte für die Feststellung des Wohnsitzstaates darstellen. In dieser Form wurden diese Prüfkriterien vom AMS auch angewendet.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seiner Judikatur nunmehr klargestellt hat, standen einige Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts nicht mit der Rechtslage im Einklang. Soweit mir bekannt ist, gab es aber keine wie nach der angeführten Rechtsgrundlage für eine Einvernehmensherstellung erforderliche „Meinungsverschiedenheit zwischen den Trägern von zwei oder mehreren Mitgliedstaaten“. Es war daher auch keine Abstimmung mit einem anderen Staat im Sinne des Art 11 Abs. 1 erster Satz der Verordnung (EG) Nr. 987/2006 vorzunehmen.

Das spezifisch für die Arbeitslosenversicherung durch die Verwaltungskommission vorgesehene Formularwesen zum Informationsaustausch zwischen den Institutionen der Mitgliedstaaten sowie die zugehörigen Guidelines, die den Ablauf des Austauschs der Formulare regeln, sehen im Übrigen kein eigenes Prozedere zur Abstimmung der Wohnsitzprüfung zwischen Mitgliedstaaten vor.

### **Zu Frage 6:**

Wie bereits einleitend ausgeführt, ist nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs bei Vorliegen eines inländischen Wohnsitzes und einer Leistungsbeantragung in Österreich grundsätzlich davon auszugehen, dass eine „unechte“ Grenzgängerschaft im Sinne des Arti-

kel 65 Abs. 2 dritter Satz der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vorliegt und die betreffende Person nicht in den Wohnmitgliedstaat zurückgekehrt ist.

Sofern der in der Fragestellung vorausgesetzte Sachverhalt unzweifelhaft vorliegt, ist eine Einstufung als Grenzgänger/in (bzw. als in den Wohnmitgliedstaat nicht zurückgekehrte „unechte/r“ Grenzgänger/in) aus meiner Sicht nicht denkbar. In diesem Sinne problematisch und jedenfalls zu prüfen sind jedoch jene Fälle, in denen konkrete Hinweise vorliegen, dass der angeführte Sachverhalt nicht der Realität entspricht.

#### **Zu den Fragen 7 und 8:**

Die im Hinblick auf den Wohnort im Sinne der Verordnung (EG) 883/2004 zur Prüfung und Entscheidung erforderlichen Weisungen meines Ressorts (Durchführungserlässe sowie Bezug habende Auszüge aus Protokollen von Fachtagungen) liegen der gegenständlichen Anfrage bei.

#### **Zu Frage 9:**

Derartige Bescheide werden vom AMS im Einzelfall konzeptiv erstellt, weil dafür keine EDV-Standardbescheide in Betracht kommen. Da solche Bescheide keine gesonderte statistische Kennzeichnung erhalten, liegen dazu keine Zahlen vor.

#### **Zu Frage 10:**

Die grundsätzlichen Regelungen im Zusammenhang mit EU(EWR)-rechtlichen Bestimmungen werden sowohl im Internet als auch mittels Broschüren im Überblick dargestellt. Spezifische, bundeseinheitlich erstellte schriftliche Informationen zur Feststellung der (unechten) Grenzgängereigenschaft gibt es nicht. Das AMS gibt hier der persönlichen Beratung anfragender Personen den Vorrang.

#### **Anlagen**

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger



